



# NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 7 | 2019

## Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der am 17.04.2019 veröffentlichten Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 14.11.2018, I R 81/16) ist eine auf ausländischem Recht beruhende Buchführungspflicht eines Steuerpflichtigen zugleich als Mitwirkungspflicht im deutschen Steuerverfahren zu beurteilen. Nach der Vorschrift des § 140 Abgabenordnung (AO) sind Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten aus anderen als den Steuergesetzen auch für die Besteuerung von Bedeutung. Dadurch werden insbesondere die Buchführungspflichten nach dem deutschen Handelsgesetzbuch in steuerliche Mitwirkungspflichten „transformiert“. Der BFH hat mit vorstehend angeführten Urteil entschieden, dass auch etwaige ausländische Buchführungspflichten durch § 140 AO in steuerliche Mitwirkungspflichten transformiert werden. Der höchstrichterlichen Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin war eine liechtensteinische Aktiengesellschaft mit deutschen Vermietungseinkünften, die nach liechtensteinischem Recht buchführungspflichtig war. Nach den Feststellungen der Vorinstanz hatte sie im Inland keinen ständigen Vertreter und war deshalb nur mit ihren aus der Vermietung eines im Inland belegenen Grundstücks erzielten Einkünften beschränkt körperschaftsteuerpflichtig.

Das Finanzamt wollte gemäß § 141 AO die Klägerin zusätzlich zur Buchführung nach deutschem Steuerrecht verpflichten. Die Klage beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt hatte keinen Erfolg. Hiergegen wendete sich die Revision der Klägerin.

Denn die in § 140 AO verwendete Formulierung („andere Gesetze“) beschränkt sich - ebenso wie diejenige in § 4 AO („Gesetz ist jede Rechtsnorm“) - nicht nur auf inländische Rechtsnormen. Dies wird auch durch den mit § 140 AO verfolgten Zweck, möglichst viele außersteuerliche Pflichten für das deutsche Steuerrecht nutzbar zu machen und dadurch den Steuergesetzgeber zu entlasten, bestätigt.

Der Steuerpflichtige hat im Streitfall sein Ziel, eine inländische Buchführungspflicht abzuwenden, nicht erreicht. Zwar hat der BFH die Mitteilung des Finanzamts über den Beginn der Buchführungspflicht nach § 141 AO als rechtswidrig erklärt, kommt aber zu dem Ergebnis, dass sich die Verpflichtung zur Buchführung - unabhängig von quantitativen Grenzen - bereits aus § 140 AO ergibt. Diese Auffassung vertritt auch die Finanzverwaltung in ihrem Schreiben vom 16.05.2011, BStBl. I 2011, S. 530, Rz. 3, was das Finanzamt wohl nicht berücksichtigt bzw. übersehen hat.

Für die Praxis gilt es, bei Bestehen einer Buchführungspflicht nach ausländischem Recht, grundsätzlich auch der inländischen Buchführungspflicht nachzukommen. Dies dürfte insbesondere für inländische Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften von Bedeutung sein, die ihre Gewinne bisher im Wege der Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Daneben dürften - wie schon im Urteilsfall besprochen - ausländische Immobilienkapitalgesellschaften mit deutschem Grundbesitz regelmäßig ausländischen Buchführungspflichten unterliegen. Eine Mitteilung bezüglich der

Nach Ansicht des BFH war die Revision begründet und die Klägerin bereits nach § 140 AO i.V. mit der Buchführungspflicht nach liechtensteinischem Recht (auch im Inland) zur Buchführung verpflichtet, so dass für die Begründung einer zusätzlichen Buchführungspflicht gemäß § 141 AO kein Raum bestand.

Mit dieser Entscheidung schließt sich der I. Senat des BFH der Auffassung an, wonach die Regelung des § 140 AO nicht nur auf inländische, sondern auch auf ausländische Buchführungspflichten verweist.

Buchführungspflicht seitens des Finanzamts hat nicht zu erfolgen. Das Überführen der ausländischen Buchführung in deutsches Recht kann aufwendig sein und bedarf gegebenenfalls der Zusammenarbeit mit (unseren) ausländischen Kooperationspartnern.

Sprechen Sie uns an, wir beraten und unterstützen Sie gerne.

**Freundliche Grüße**

Rolf Groß



## Der Autor

## Rolf Groß

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre Fachrichtung Steuerwesen im Jahr 1995, legte Rolf Groß im Jahr 1999 zunächst erfolgreich das Steuerberaterexamen ab. Im Jahr 2004 wurde Herr Groß zum vereidigten Buchprüfer und im Jahr 2008 zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Seit dem Jahr 2014 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht."

### Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /  
Umstrukturierung von Unternehmen /  
Unternehmensnachfolge / Beratung  
mittelständischer Unternehmen und deren  
Gesellschafter

### Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz  
Fon +49(0)261 94 31 - 121  
Fax +49(0)261 94 31 - 360  
Mail [rgross@dornbach.de](mailto:rgross@dornbach.de)

## Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



**Herausgeber: DORNBACH GMBH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornbach.de](mailto:international@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.